Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, 17.09.1992

Stadt Vermessungsdirektor

Für den Entwurf:

Hamm, 17.09.1992

Stadtdirektor Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Hamm, 17.09.1992
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 31.03.1992 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 03.09.1992

Hamm, 10.09.1992
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Ltd. Städt. Baudirektor

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat am 15.09.1992 als Bürgerversammlung / ~~als Besprechungstermin bei der Verwaltung vom bis einschließlich~~ stattgefunden.

Hamm, 22.09.1992
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat am beschlossen, von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB abzusehen.

Hamm,
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 17.09.1992 am 28.10.1992 beschlossen.

Hamm, 04.11.1992
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 17.02.1992 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 31.10.1992 in der Zeit vom 10.11.1992 bis einschließlich 10.12.1992 öffentlich ausgelegen.

Hamm, 17.02.1993
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan ~~einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen~~ am 09.02.1993 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.

Hamm, 17.02.1993
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Ltd. Städt. Baudirektor

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB zu diesem Bebauungsplan ist durchgeführt worden.

Hamm, 21.06.1993
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Stadt. Baudirektor

Die in der Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom enthaltenen Nebenbestimmungen sind in Farbe eingetragen.
Der Rat der Stadt Hamm ist diesen Nebenbestimmungen durch den Satzungsänderungsbeschluß vom beigetreten.

Hamm,
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Ltd. Städt. Baudirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB für diesen Bebauungsplan und seine Bereithaltung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am 19.06.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, 21.06.1993
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Ltd. Städt. Baudirektor

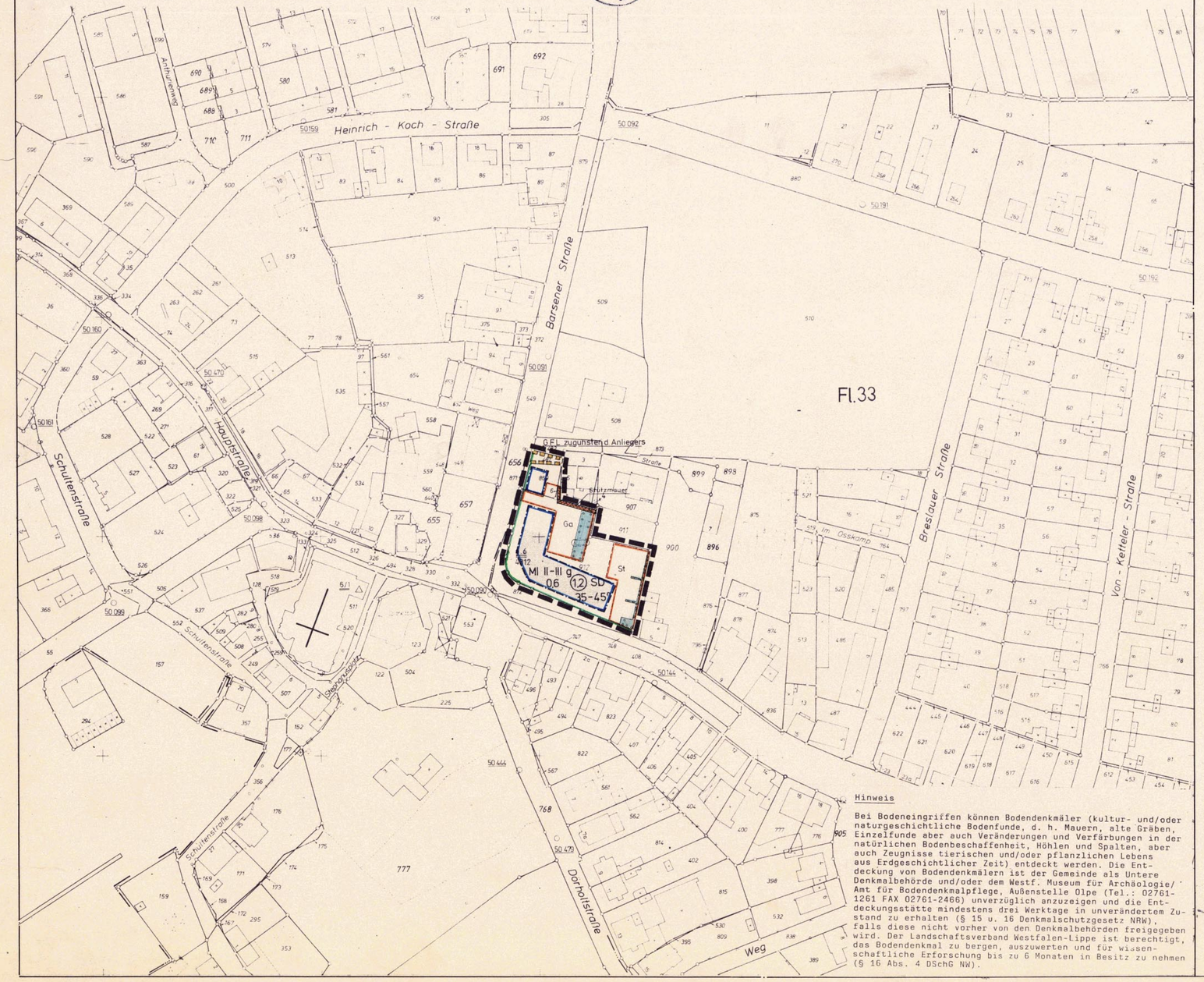

Hinweis

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261 FAX 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (Die Zahlenwerte sind Beispiele) **§ 9 (1) 1 BauGB**

WR Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
WB Besonderes Wohngebiet § 4a BauNVO
MD Dorfgebiet § 5 BauNVO
MI Mischgebiet § 6 BauNVO
MK Kerngebiet § 7 BauNVO
GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO
GI Industriegebiet § 9 BauNVO
SO Sondergebiet § 10 BauNVO (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
SO Sondergebiet § 11 BauNVO (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

(II) zwingend
II Höchstgrenze
II-III Mindestgrenze - Höchstgrenze
} Zahl der Vollgeschosse § 16 (2) BauNVO

0,4 Grundflächenzahl §§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
(0,8) Geschoßflächenzahl §§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO

TH Traufhöhe
FH Firsthöhe
OK Oberkante
} Höhe baulicher Anlagen - Höchstgrenze §§ 16 (4), 18 BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. § 1 (4) § 16 (5) BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 2 BauGB

o offene Bauweise § 22 (1) BauNVO
E nur Einzelhäuser zulässig
D nur Doppelhäuser zulässig
E/D nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
H nur Hausgruppen zulässig
ED nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig

g geschlossene Bauweise § 22 (1) BauNVO
a abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVO
Baulinie § 23 BauNVO
Baugrenze § 23 BauNVO

Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke (Die Zahlenwerte sind Beispiele) **§ 9 (1) 3 BauGB**

(G) 400 m² Mindestgröße
(B) 15 m Mindestbreite
(T) 30 m Mindesttiefe
G 800 m² Höchstgröße
B 30 m Höchstbreite
T 40 m Höchsttiefe

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen § 9 (1) 5 BauGB und der besondere Nutzungszweck von Flächen § 9 (1) 9 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) 5 BauGB
Flächen für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) 5 BauGB

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baugrenze oder Baugrundstücksgrenze zusammenfällt.)
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) 11 BauGB
z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und/oder Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
P öffentliche Parkfläche
Fußgängerbereich
Mit Geh- (G) und Fahrrechten (F) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB (Begünstigte siehe Einschrieb)
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche § 9 (1) 4 und 11 BauGB
Einfahrt / Ausfahrt
Einfahrtsbereich
Ausfahrtsbereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind § 9 (1) 26 BauGB
Aufschüttung
Abgrabung
Stützmauer

Versorgungsflächen, Flächen für die Abfallsorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 12, 13 und 14 BauGB

Versorgungsfläche § 9 (1) 12 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
T Trafostation
M Müllcontainerstandplatz
G Gasdruckreglerstation
Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 14 BauGB
oberirdisch (Art der Anlagen: Leitungen siehe Einschrieb)
unterirdisch
Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB (Begünstigte siehe Einschrieb)

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 9 (1) 15, 16 und 18 BauGB

Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
Private Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
Wasserflächen § 9 (1) 16 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
Flächen für die Landwirtschaft § 9 (1) 18a BauGB
Wald § 9 (1) 18b BauGB

Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB
Anpflanzen von Bäumen
Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Dachbegrünung
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern § 9 (1) 25b BauGB
Erhaltung von Bäumen
Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB und für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB

z.B St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB
St Stellplatz
Ga Garage
TGa Tiefgarage
z.B GSt Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB
GSt Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
TGGa Tiefgemeinschaftsgaragen

Immissionsschutzflächen § 9 (1) 24 BauGB

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) 24 BauGB
Lärmschutzwall } aktiv
Lärmschutzwand } aktiv
Lärmschutzvorkehrungen durch bauliche Elemente } aktiv
Lärmschutzvorkehrungen (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform

Sonstige Festsetzungen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) Nr. 10 BauGB

Bezeichnung gemäß § 172 (1) BauGB

K Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)

Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB

Örtliche Bauvorschriften § 81 (1) BauONW

FD Flachdach
SD Satteldach
WD Walmdach
MD Mansarddach
PD Pultdach
Dachneigung, z.B. 30°
Hauptfirstrichtung
weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform

Regelungen nach § 6 (4) DSchG

D Umgrenzung eines Denkmalbereiches

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

D Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind
SAN Umgrenzung des Sanierungsgebietes § 142 (3) BauGB
planfestgestellte Bahnanlagen

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

Aufteilung des Straßenquerschnittes
V Verkehrsgrün
Vorschlag zur Grundstücksteilung
M Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Mülltonnen

Bestand

14 Wohngebäude
x Wirtschaftsgebäude oder Garagen
II Zahl der Vollgeschosse
62,14 Höhenangabe über NN
Baum

Kartensignaturen

Es gilt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse NW in der gegenwärtig geltenden Fassung

Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BauGB

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen gent der Bergbau um.

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1. In dem festgesetzten MI-Gebiet sind gem. § 1 (5) BauNVO die nach § 6 (2) Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten im Sinn des § 4 a (3) Nr. 2 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

Flächen für Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

2. Gemäß § 12 (6) BauNVO sind Garagen und Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der Flächen für Stellplätze und Garagen unzulässig.

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB

3. Der Sichtwinkel im Kreuzungsbereich Hammer Straße/ Barsener Straße ist von Sichthindernissen über 0,6 m Höhe freizuhalten.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

4. Entlang der Stellplatzanlagen und mindestens zwischen jedem fünften Stellplatz sind Pflanzstreifen mit einer Mindestbreite von 0,5 m anzulegen. Für die Bepflanzung sind heimische Laubgehölze mit einer Mindesthöhe von 1,5 m zu verwenden. Die Eingrünung muß lückenlos erfolgen.

5. Die Dachflächen der Gemeinschaftsgaragen sind vollständig zu begrünen. Die Dachbegrünung ist ständig zu unterhalten und sachkundig zu überwachen.

Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

6. In den so gekennzeichneten Gebäuden sind die Wohn- und Schlafräume - soweit möglich - auf der lärmabgewandten Seite zu errichten. Wohn- und Schlafräume , die auf der lärmzugewandten Seite der Gebäude angelegt werden, sind mit Fenstern und Schaumdämmlüftern mindestens der Schallschutzklasse III gem. VDI-Richtlinie 2719 (Schalldämmung von Fenstern) zu versehen.

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 (1) i.V.m. § 81 (4) BauONW

Dächer und Dachgauben

1. Die Dächer sind als Satteldächer mit einer symmetrischen Neigung von 35° - 45° zu gestalten. Ausgenommen hiervon sind Garagen, für die als Dachform nur Flachdächer zulässig sind.

2. Die Dächer dürfen nur mit rot- bis rotbraunen Dachziegeln eingedeckt werden.

3. Dachgauben dürfen in ihrer Gesamtbreite 50 % der Traufl änge nicht überschreiten.
Der Abstand von Gauben zum Ortgang muß mindestens 1,5 m, zur Traufe mindestens 0,5 m betragen.

4. Dachüberstände dürfen an Traufe und Ortgang 0,6 m nicht überschreiten.

Fassaden

5. Die Außenwandflächen sind mindestens zu 70 % in rotbraunem Ziegelmauerwerk zu erstellen.

Stellplätze

6. Die Stellplätze dürfen nur mit Rasengitter-, Rasenkammer- oder Rasenpflastersteinen befestigt werden.

Stadt Hamm
Gemarkung Bockum - Hövel
Flur 33
Maßstab 1 : 1000

Bebauungsplan Nr. 06.037

1. Änderung

- Resedastraße -

Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW.S.475 / SGV.NW.2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl I S. 132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ 81 (1) u. (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung BauONW) vom 26. Juni 1984 (GV.NW.S.419/SGV.NW.232) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 17.06.1993 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft getreten am 19.06.1993